

Neufassung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Potsdam

Vom 17. Dezember 2014

Der Senat der Universität Potsdam hat sich am 17. Dezember 2014 folgende Neufassung der Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt

I. Vorbereitung der Sitzung

- § 1 Einberufung des Senats
- § 2 Form und Fristen der Einberufung
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung

II. Öffentlichkeit

- § 4 Öffentlichkeit der Senatssitzungen
- § 5 Kommissions- und Ausschusssitzungen

III. Sitzungen des Senats

- § 6 Leitung der Sitzungen
- § 7 Vertretung
- § 8 Protokollführung
- § 9 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen
- § 10 Beschlussfähigkeit und Folgen der Beschlussunfähigkeit
- § 11 Tagesordnung
- § 12 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände
- § 13 Beratungen
- § 14 Redezeit und Redeliste
- § 15 Wortmeldung und Worterteilung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Fragerecht
- § 18 Zwischenfragen, Erwiderungen
- § 19 Sachruf
- § 20 Nichtbefassung
- § 21 Abstimmung
- § 22 Beschlussfassung
- § 23 Sondervoten
- § 24 Abgabe von Erklärungen
- § 25 Wahlen
- § 26 Veröffentlichung von Beschlüssen

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Anzeige der Mandatsbeendigung
- § 28 Senatsbeauftragte
- § 29 Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Vorbereitung der Sitzung

§ 1 Einberufung des Senats

(1) Die/Der Vorsitzende beruft den Senat zu seinen Sitzungen ein.

(2) Wird die Einberufung des Senats von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, einer Gruppe oder der Präsidentin/dem Präsidenten beantragt, so ist der Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.

(3) Die/Der Vorsitzende setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Termine sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Form und Fristen der Einberufung

(1) Die Einberufung des Senats erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Einladung muss den Mitgliedern des Senats spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Der Senat kann ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn

- a) die Einberufung nach § 1 Abs. 2 beantragt worden ist,
- b) zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die kurzfristige Einberufung billigt.

(2) Einladung und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekannt zu geben. Die Einladungsschreiben werden den Mitgliedern des Senats, die einen Dienstraum zur Verfügung haben, durch Dienstpост, ansonsten an die von ihnen anzugebende Anschrift zugesandt. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Der Senat kann beschließen, dass einzelne Beratungsunterlagen nicht versandt, sondern zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder bereitgehalten werden. Eine Versendung per E-Mail ist zulässig.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten auf. Dabei sind alle Anträge zu berücksichtigen, die bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung eingegangen sind.

(2) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung sind schriftlich bei der/dem Vorsit-

zenden einzureichen. Den Anträgen soll eine Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme beigelegt werden, in der der Gegenstand bezeichnet, die Bericht erstattende Person benannt und ein Beschlussentwurf, eine Begründung sowie ein Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten sind. Entsprechen Anträge diesen Anforderungen nicht, so kann die/der Vorsitzende die Aufnahme in die Tagesordnung ablehnen.

(3) Die Tagesordnung weist aus, welche Gegenstände in öffentlicher und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. In die Tagesordnung sind regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung des Protokolls,
- Bericht der/des Vorsitzenden,
- Bericht der Präsidentin/des Präsidenten,
- Bericht der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
- Bericht der Gleichstellungsbeauftragten,
- Verschiedenes.

Dies gilt nicht für Einberufungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3.

II. Öffentlichkeit

§ 4 Öffentlichkeit der Senatssitzungen

Zur Vermeidung von Störungen kann der Senat auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Drittels der anwesenden Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur im nichtöffentlichen Sitzungsteil begründet, beraten und entschieden werden.

§ 5 Kommissions- und Ausschusssitzungen

Die Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse sind nicht öffentlich, über Ausnahmen können die Mitglieder im Einzelfall entscheiden (2/3 Mehrheit). Senatsmitglieder und ihre Stellvertretungen gehören nicht zur Öffentlichkeit. Die stellvertretenden Kommissions- und Ausschussmitglieder können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Kommissionen und Ausschüsse können weitere Personen zu ihren Beratungen hinzuziehen. Die Vorsitzenden sind berechtigt, Mitglieder der Universitätsverwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen. In nichtöffentlichen Sitzungen gelten die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen und -präsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler und die von der Präsidentin/dem Präsidenten als Sachkundige hinzugezogene Beschäftigten der Universitätsverwaltung, die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums, Personen mit Rede- und Antragsrecht für das betreffende Gremium sowie hinzugezogene Sachverständige und andere

zu Anhörungen geladene Personen nicht als Teile der Öffentlichkeit.

III. Sitzungen des Senats

§ 6 Leitung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Senats. Sie/Er hat unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der im Senat vertretenen Gruppen für eine sachgerechte und zweckmäßige Gestaltung der Beratungen zu sorgen.

(2) Die/Der Vorsitzende kann zu Punkten der Tagesordnung entweder die Berichterstattung selbst übernehmen oder diese einem oder mehreren Mitgliedern des Senats oder einer dem Senat nicht angehörenden Person übertragen.

(3) Die endgültige Fassung eines Senatsberichts oder Senatsbeschlusses erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, soweit die Fassung nicht wörtlich vom Senat beschlossen worden ist.

§ 7 Vertretung

Die/Der Vorsitzende wird durch ihre/seine Stellvertretung vertreten.

§ 8 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt. Tonaufzeichnungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat. Der Senat kann Tonaufzeichnungen der Sitzungen für die Dauer der Wahlperiode beschließen.

(2) Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung, die Tonaufzeichnungen vom Tag nach der Sitzung an für alle Mitglieder der Universität in der Geschäftsstelle des Senats zugänglich. Die Tonaufzeichnungen werden am Tage nach der Protokollgenehmigung gelöscht.

(3) Das Protokoll muss den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und den wesentlichen Gang der Verhandlungen enthalten.

(4) Die Person zur Protokollführung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist von beiden zu unterschreiben.

(5) Das Protokoll wird den stimmberechtigten und beratenden Senatsmitgliedern sowie dem darüber hinaus an der Sitzung teilnehmenden Personenkreis zugesandt. Über die Genehmigung ist in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung zu entscheiden.

§ 9 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

(1) Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung dieser Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied, so ist vom Senat über die Auslegung der Geschäftsordnung zu entscheiden.

(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschlossen werden. Weicht der Verhandlungsgang im Übrigen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung ab, so kann ein Einspruch hiergegen von Seiten stimmberechtigter Mitglieder nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden, bei dem die Abweichung eingetreten ist. Spätere Einsprüche berühren die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Folgen der Beschlussunfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden festgestellt. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit durch Zählung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Das gleiche gilt, wenn bei Abstimmungen und Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen kleiner ist als die Zahl der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder. Die/Der Vorsitzende kann zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit des Senats festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich zu vertagen und den Zeitpunkt der nächsten Sitzung zu verkünden.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so werden diese in der nächsten Sitzung durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt in Kraft.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Senat zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Tagesordnung

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Senat die Tagesordnung fest.

(2) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats die Dringlichkeit beschließen. Ein Beschluss in der Sache ist nur zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied des Senats widerspricht.

(3) Sind zu einem Gegenstand die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Senats nicht spätestens am 5. Tage vor dem Sitzungstag zugegangen, so ist dieser Gegenstand auf die nächste Senatssitzung zu vertagen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Der Senat kann mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

§ 12 Unterbrechung und Vertagung der Sitzung, Vertagung einzelner Gegenstände

(1) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung unter Angabe der Dauer beantragen. Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf oder eine sachgerechte Entscheidungsfindung sicherzustellen. Ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen und in diesem Fall entscheiden, dass diese zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort weitergeführt wird.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt werden, wenn der Senat dies mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

(3) Der Senat kann die Vertagung eines einzelnen Beratungsgegenstandes beschließen. In diesem Fall ist der vertagte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.

§ 13 Beratungen

(1) Beratungen und Abstimmungen, die persönliche Angelegenheiten eines Mitglieds betreffen, erfolgen in Abwesenheit des Mitglieds.

(2) Über Satzungen der Fakultäten, über die die zuständigen zentralen Kommissionen einstimmige Empfehlungen abgegeben haben, wird ohne Beratung im Block abgestimmt. Eine Beratung erfolgt vor der Abstimmung nur dann, wenn ein Mitglied des Senats oder ein im Senat rede- und antragsberechtigtes Mitglied der Universität das beantragt.

§ 14 Redezeit und Redeliste

(1) Die/Der Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann eine Beschränkung der Redezeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Senats beschlossen werden. Wird in einem Beitrag die Redezeit überschritten, so wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen.

(2) Die/Der Vorsitzende kann die Redeliste schließen. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, so ist über den Widerspruch abzustimmen. Ebenso kann der Schluss der Redeliste auf Antrag beschlossen werden. Der Beschluss, die Redeliste wieder zu eröffnen, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die/Der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder wenn die Beratung durch Beschluss geschlossen wurde. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist vor der Abstimmung die Redeliste zu verlesen.

§ 15 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Mitglieder des Senats können jederzeit innerhalb der Beratung nach Worterteilung durch den Senatsvorsitz zur Sache sprechen und Anträge stellen. Anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit kann der Senat auf Antrag eines Mitglieds zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt oder zu einer bestimmten Frage das Rederecht erteilen.

(2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragstellenden und Berichterstattenden kann sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt werden.

§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Redeliste unverzüglich erteilt werden. Durch diesen wird die Redeliste,

gegebenenfalls nach Beendigung der Ausführungen der Person, die zu diesem Zeitpunkt das Wort hat, unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Vertagung eines Gegenstandes oder Nichtbefassung,
- Änderung der Tagesordnung sowie Absetzung von der Tagesordnung,
- Erteilung des Rederechts,
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Überweisung an eine Kommission oder einen Ausschuss,
- Gemeinsame Beratung,
- Schließung oder Wiedereröffnung der Redeliste,
- getrennte oder geheime Abstimmung,
- Schluss der Beratung.

(2) Zur Geschäftsordnung erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung darf nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenstimmen ohne weitere Beratung über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

§ 17 Fragerecht

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die Personen mit Antrags- und Rederecht können an die Präsidentin/den Präsidenten Anfragen stellen. Die Anfragen sollen mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden und in der darauffolgenden regulären Sitzung beantwortet werden.

§ 18 Zwischenfragen, Erwiderungen

(1) Die/Der Vorsitzende kann während einer Beratung Zwischenfragen zulassen. Die Fragen sind direkt und ohne Kommentierungen zu stellen. Die/Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

(2) Außerhalb der Redeliste kann die/der Vorsitzende das Wort auch zur direkten Erwiderung erteilen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann zu den Tagesordnungspunkten „Bericht der/des Vorsitzenden“, „der Präsidentin/des Präsidenten“, „aus den Kommissionen und der Gleichstellungsbeauftragten“ Zwischenfragen zulassen und das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 19 Sachruf

Weicht ein Redebeitrag vom Beratungsgegenstand ab, so kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden auf die Sache verwiesen werden. Erfolgt dies zweimal in derselben Rede, so kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats das Wort entzogen werden.

§ 20 Nichtbefassung

Der Senat kann bis zum Eintritt in die Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung beschließen, dass er sich mit ihm nicht oder nicht weiter befassen will, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Behandlung besteht. Wird der Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Sitzung nicht wiederholt werden.

§ 21 Abstimmung

(1) Erfordert ein Gegenstand eine Abstimmung, so findet diese grundsätzlich im Anschluss an seine Beratung statt. Die/Der Vorsitzende soll die Frage zum Abstimmungsgegenstand so stellen, dass sie sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Sie ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(2) Die/Der Vorsitzende gibt den Wortlaut oder den wesentlichen Inhalt eines Antrags, die Art der Abstimmung sowie die erforderlichen Mehrheiten bekannt und legt die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Jedes Mitglied kann die Teilung eines Antrags zur getrennten Abstimmung beantragen. § 13 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(4) Der Senat kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung beschließen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über Geschäftsordnungsanträge abzustimmen. Im Anschluss daran soll über Änderungsanträge, Zusatzanträge und die ursprünglichen Anträge zum Gegenstand in dieser Reihenfolge abgestimmt werden. Dabei ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die/die Vorsitzende. Bei Widerspruch eines Mitglieds entscheidet der Senat.

(6) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden die Richtigkeit, so ist bei begründeten Zweifeln die Abstimmung zu wiederholen.

§ 22 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 23 Sondervoten

(1) Jedes Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgebracht wurden. Es muss innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist an sie/ihn übersandt werden.

(2) Die/Der Vorsitzende hat Sondervoten, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen oder verspätet eingereicht werden, zurückzuweisen.

(3) Die Ankündigung eines Sondervotums, die Gründe, auf die es gestützt werden soll sowie die Frist für seine Einreichung sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(4) Ein Sondervotum wird dem Senatsprotokoll als Anlage beigelegt. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum ebenfalls beizufügen.

§ 24 Abgabe von Erklärungen

Zu sachlichen Richtigstellungen oder zu persönlichen Erklärungen kann die/die Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen. Die persönliche Erklärung ist auf Wunsch der jeweiligen Betroffenen in das Protokoll aufzunehmen und muss der/dem Vorsitzenden unverzüglich in schriftlicher Form übergeben werden.

§ 25 Wahlen

(1) Wahlen im Senat erfolgen grundsätzlich geheim durch verdeckte Stimmzettel. Mit Zustimmung aller anwesenden Wahlberechtigten des Senats können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Steht im dritten Wahlgang mehr als eine Person zur Wahl, ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Entsendet der Senat Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in dieser Eigenschaft in ein Gremium des Senats, so wählen die Mitglieder des Senats ihre Vertretungen nach Gruppen getrennt.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums kann nur durch die Wahl einer Nachfolge erfolgen. Für Gruppenvertretungen gilt Absatz 3 entsprechend. Die Entscheidung, dass eine Abwahl erfolgen soll, bedarf in diesem Falle der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(5) Bei der Personaldebatte im Zusammenhang mit Wahlen sind Öffentlichkeit und Betroffene ausgeschlossen. Ein Antrag auf Schluss der Personaldebatte ist nicht zulässig. Ein Protokoll wird nicht geführt.

(6) Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den Senats die Richtigkeit, so ist bei begründeten Zweifeln die Wahl zu wiederholen.

§ 26 Veröffentlichung von Beschlüssen

Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27 Anzeige der Mandatsbeendigung

Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen haben die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie üben das Amt bis zur Neuwahl oder Bestellung einer Nachfolge weiter aus.

§ 28 Senatsbeauftragte

Der Senat kann zur Unterstützung bestimmter Aufgaben Senatsbeauftragte ernennen. Aufgabe und Amtsdauer werden im Ernennungsbeschluss festgelegt. Das Amt endet spätestens mit der Amtszeit des Senats.

§ 29 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 19. Juni 2013 (AmBek. UP Nr. 14/2013 S. 926) außer Kraft.